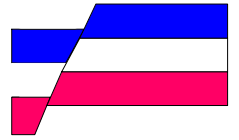




**Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen**
Schleswig-Holstein



Informationen zum Vorbereitungsdienst 3

**Standards
Ausbildungskonzept
Ausbildungslehrkräfte
Module
Portfolio
OVP**

www.iqsh.de

Zur Reform des Vorbereitungsdienstes sind bisher zwei Broschüren erschienen:

Informationsbroschüre Nr. 1 (September 2003):

„Weiterentwicklung der Lehrerbildung und der Schul- und Unterrichtsfachberatung in Schleswig-Holstein“

- Eckpunkte für die Neugestaltung des Vorbereitungsdienstes
- Kontinuität und Veränderung bei der Neugestaltung des Vorbereitungsdienstes
- Antworten auf die 13 häufigst gestellten Fragen zur Neugestaltung

Informationsbroschüre Nr. 2 (Januar 2004):

„Standards, Verfahren, Szenarien zur Neugestaltung des Vorbereitungsdienstes“

- Lehrerleitbild
- Ausbildungsstandards
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Ausbildungsmodule
- Informationsveranstaltungen
- Meldebogen für Ausbildungsplätze

Herausgeber:

Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen
Schleswig-Holstein
Dr. Thomas Riecke-Baulecke
Schreberweg 5
24119 Kronshagen

Druck: Jost
Auflage: 2000

An der Broschüre haben mitgearbeitet:

IQSH-Konzeptgruppe (G. Braren, F.- G. Glindemann, W. Häffs, G. Klauke,
H.-W. König, E. Langloh, Dr. E. W. Müller, K. Prütz, Dr. Th. Riecke-Baulecke,
G. Starke, Chr. Wienholz)
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (U. Keudel)

Kronshagen, 1. Juni 2004

Inhalt

Vorwort

Inhalt	3
1 Ausbildungsstandards.....	7
2 Ausbildungskonzept der Schule.....	15
3 Schulleitung.....	17
4 Ausbildungslehrkräfte.....	19
5 Qualifizierungsmaßnahmen für Ausbildungslehrkräfte	22
6 Ausbildungsmodule.....	24
7 Portfolio	28
8 ABC zum Vorbereitungsdienst.....	30
9 OVP.....	36
10 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	48

Vorwort

Nach einer umfassenden Diskussion der Eckpunkte zur Reform des Vorbereitungsdienstes und der neuen OVP auf über 120 Veranstaltungen in Schleswig-Holstein erhalten Sie hiermit die dritte Broschüre mit konkreten Hinweisen zur Umsetzung der Reform. Für die zahlreichen Rückmeldungen, Anregungen und Vorschläge, die wir aus Schulen, Universitäten, der Wirtschaft, von Verbänden und Personalräten erhalten haben, sind wir sehr dankbar. Viele Vorschläge haben zur Weiterentwicklung des Reformkonzepts beigetragen. Die erste Evaluation des neu gestalteten Vorbereitungsdienstes wird im Jahr 2005 beginnen.

Schwerpunkt dieser Broschüre sind Informationen, die vor allem für Ausbildungsschulen, Ausbildungslehrkräfte und Lehrkräfte in Ausbildung mit Blick auf den Beginn des neuen Vorbereitungsdienstes wichtig sind. Weitere Broschüren werden folgen und die Bereiche dienstliche Beurteilung, Hausarbeit und Prüfung behandeln.

Die vorliegenden Ausbildungsstandards und die fachspezifischen Ergänzungen, das Curriculum sowie das Modulangebot des IQSH sind als zu erprobende Arbeitsgrundlage mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgestimmt, sie werden zum Ende des Schuljahres veröffentlicht. Die Ausbildungspraxis insgesamt, also die Ausbildung durch das IQSH und die Schulen, wird regelmäßig mit gemeinsam zu entwickelnden Verfahren evaluiert, um die Ausbildungsarbeit zu optimieren.

Bei der Weiterentwicklung von Ausbildungsstandards und der Ausbildungspraxis werden auch die bundesweiten und landesweiten Diskussionsprozesse beachtet werden müssen: Eine Expertengruppe erarbeitet zur Zeit im Auftrag der Kultusministerkonferenz Standards der Lehrerbildung. Im Landesgremium Lehrerbildung in Schleswig-Holstein, in dem MBWFK, Universitäten und IQSH zusammen arbeiten, werden Eckpunkte formuliert, die u. a. auf eine stärkere Verzahnung der Phasen der Lehrerbildung zielen. Ministerium und IQSH werden die Ergebnisse für eine möglichst wirksame und auf einander abgestimmte Lehrerbildung nutzen.

Den Lehrkräften in Ausbildung, den Schulen und den dort an der Ausbildung Beteiligten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IQSH wünschen wir einen erfolgreichen Start in den mit dem neuen Schuljahr beginnenden Vorbereitungsdienst.

Dr. Thomas Riecke-Baulecke
Direktor des IQSH

Ulrich Keudel
Referat Lehrerbildung im MBWFK

1 Ausbildungsstandards

Grundlage der Ausbildung durch die Schule und das IQSH

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

OVP § 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt Laufbahn bezogen. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst soll befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Ausbildungsstandards werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen.

OVP § 9

Ausbildung durch die Schule

(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen.

OVP § 10

Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Veranstaltungen für Pädagogik (einschließlich Schul- und Dienstrecht), für die Fächer oder Fachrichtungen sowie in sonstigen Veranstaltungen. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

Erläuterungen und Hinweise

Die Reform des Vorbereitungsdienstes – als integraler Bestandteil einer Reform der Lehrerbildung insgesamt – hat zum Ziel, die Qualität von Ausbildung weiterzuentwickeln. Nach der Auffassung, dass Qualität die Passung zwischen Anforderungen und realisiertem Angebot darstellt, ist Klarheit über die Anforderungen Ausgangspunkt jeder Qualitätsentwicklung und Voraussetzung für Evaluationen.

Funktion von Ausbildungsstandards

Mit der Formulierung von Ausbildungsstandards soll eine verbindliche und überprüfbare Handlungsgrundlage geschaffen werden. Es geht darum, einzelne Fähigkeiten und Fertigkeiten als komplexere Kompetenzen aufzufassen und zu fragen, inwieweit Lehrkräfte in der Lage sind, bestimmte Situationen zu bewältigen.

Gleichzeitig bilden diese Ausbildungsstandards eine Grundlage für die Arbeit an den Ausbildungsschulen und am IQSH.

Absicht ist zu beschreiben, was unverzichtbar vorhanden sein muss, damit Lehrkräfte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten können. Grundlage für die Formulierung von Ausbildungsstandards sind die staatlichen Vorgaben, die insbesondere im Schulgesetz und in den Lehrplänen enthalten sind. Die dort beschriebenen Ziele von Schule sind mit dem entwickelten Lehrerleitbild verbunden.

Leitbild für das Handeln von Lehrkräften

Gesellschaftliche und politische Herausforderungen durch eine zusammenwachsende Welt, die voranschreitende Integration Europas, die Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie neue Ergebnisse der Schulforschung führen zu Veränderungen im Bildungswesen, die sich bis in die tägliche Unterrichtspraxis auswirken. Die Schule muss ihren Beitrag zur Aneignung von Traditionen, zu lebenslangem und nachhaltigem Lernen, zu praktischer Lebensbewältigung in Alltag und Beruf verstärkt leisten.

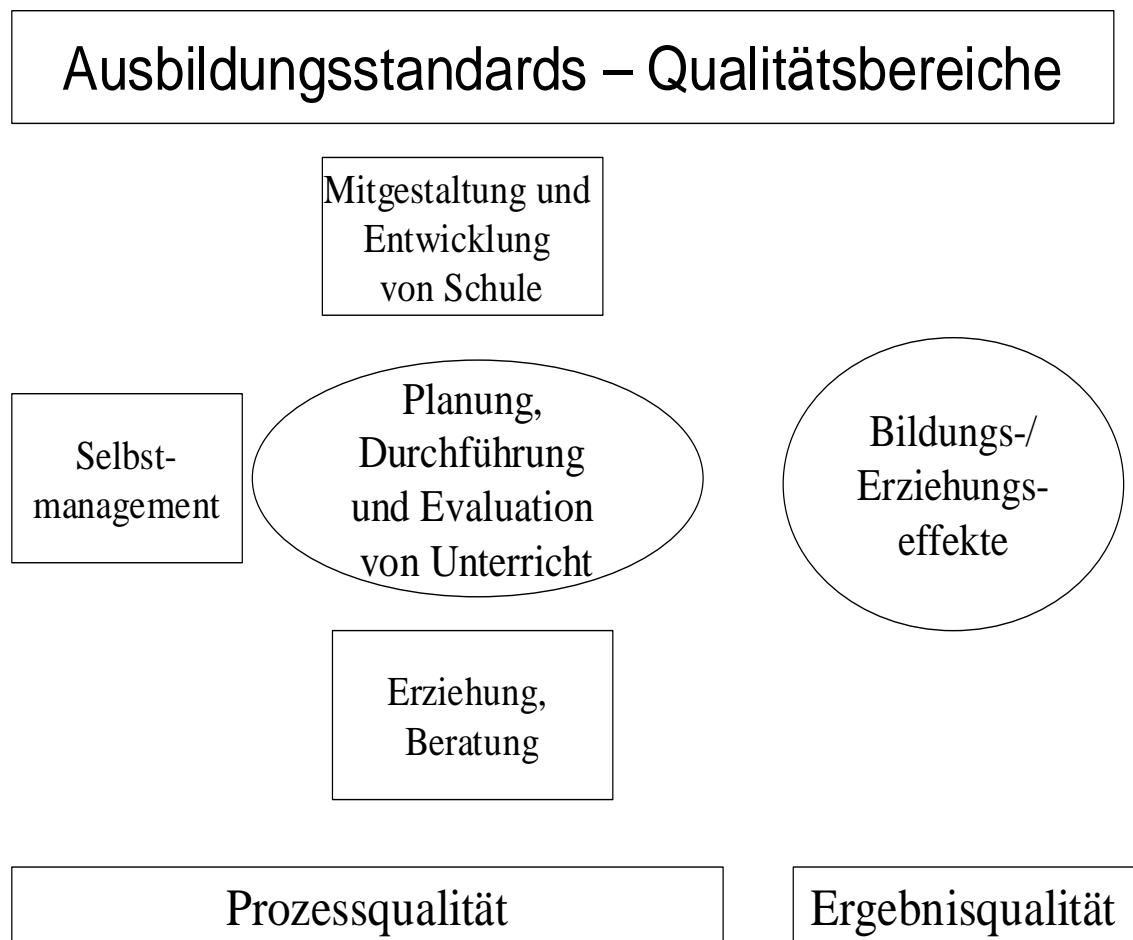
Der Erfolg von Schule hängt wesentlich von ihren Lehrkräften ab. Das zentrale Tätigkeitsfeld ist der Unterricht als Ort für Bildungs- und Erziehungsprozesse. Wirksamer Unterricht basiert auf klaren Zielsetzungen, wie sie in den Lehrplänen und in den Bildungsstandards formuliert werden, und nimmt die unterschiedlichen Denk- und Handlungsansätze der Schülerinnen und Schüler auf. In einem schüleraktivierenden Unterricht arbeiten die Lernenden entsprechend ihrem Entwicklungsstand verantwortlich mit. Lehrkräfte fördern Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Sie vermitteln Lernstrategien und regen zur kritischen Selbstreflexion an mit der Chance zur Korrektur des eigenen Handelns. Lehrkräfte reflektieren systematisch über ihre unterrichtlichen Erfahrungen und entwickeln ihre Kompetenzen weiter.

Der Erfolg von Schule hängt von der Professionalität der Arbeit ab. Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für Bildungs- und Erziehungsprozesse. Sie arbeiten dabei als Führungskraft, indem sie Verantwortung für die Vermittlung gesellschaftlich bedeutsamer Inhalte an Lernende übernehmen. Lehrkräfte sorgen vor allem für die Befähigung der Lernenden zur Selbstregulierung der eigenen Lernprozesse. Lehrkräfte nehmen die Erziehungsaufgabe bewusst wahr, vermitteln gesellschaftliche Normen und Werte. Sie sind Vorbilder für gegenseitige Achtung und Toleranz.

Der Erfolg von Schule hängt ebenso von der systematischen Gestaltung der Schule als Ganzes ab. Voraussetzung dafür ist gelingende Kommunikation unter den Lehrkräften und in der Schulgemeinschaft. In einer Schule mit gestärkter Eigenverantwortung gestalten und evaluieren Lehrkräfte in Teams die Entwicklungsprozesse ihrer Schule. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit werden Ziele und Arbeitsvorhaben gemeinsam festgelegt, umgesetzt und regelmäßig überprüft. Lehrkräfte gestalten darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Partnern von Schule und sorgen dafür, dass Schulen ihre Rolle im regionalen Netzwerk aktiv wahrnehmen. Für ihre Arbeit in Unterricht und Schule haben Lehrkräfte Anspruch auf professionelle Unterstützung durch das IQSH.

Qualitätsbereiche und Indikatoren

Die Qualität des Handelns von Lehrkräften zeigt sich in Prozessen und deren Ergebnissen. Die folgende Grafik veranschaulicht wesentliche Qualitätsdimensionen. Prozess- und Ergebnisdimensionen stehen in einem dynamischen und wechselseitigen Zusammenhang. Die Qualitätsdimensionen werden durch Indikatoren differenziert.



Ausbildungsstandards

Die vorliegende Fassung der Ausbildungsstandards ist Ergebnis einer umfassenden Diskussion in 30 Arbeitsgruppen des IQSH, an der rund 200 Studienleiterinnen und Studienleiter sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte i. A., Wirtschaftsvertreter und Verbände teilgenommen haben. Das Lehrerleitbild und die allgemeinen Ausbildungsstandards entsprechen dem Entwurf, der in der Informationsbroschüre Nr. 2 vom Januar 2004 dargestellt wurde. Die Ausbildungsstandards werden im Rahmen der Qualifizierungsveranstaltungen für Ausbildungslehrkräfte im Einzelnen vorgestellt und diskutiert.

Die vorliegende Broschüre enthält zum einen die allgemeinen Ausbildungsstandards, die mit dem MBWFK als zu evaluierende Arbeitsgrundlage abgestimmt worden sind. Zum anderen gibt die Broschüre ein Beispiel für die fachspezifischen Standards. Solche fachspezifischen Konkretisierungen liegen für alle Fächer als Erprobungsfassung vor. Nach Zustimmung durch das MBWFK werden sie zum Ende dieses Schuljahres veröffentlicht. Die Standards werden evaluiert und ggf. weiterentwickelt.

Allgemeine Ausbildungsstandards

I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

1.	Die Lehrkraft i. A. plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der Lehrpläne.
2.	Die Lehrkraft i. A. plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten.
3.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt.
4.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) bzw. entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung.
5.	Die Lehrkraft i. A. fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien.
6.	Die Lehrkraft i. A. bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein.
7.	Die Lehrkraft i. A. berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden.
8.	Die Lehrkraft i. A. dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren.
9.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird.
10.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht.

11.	Die Lehrkraft i. A. setzt Medien funktional ein.
12.	Die Lehrkraft i. A. macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent.
13.	Die Lehrkraft i. A. beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien.
14.	Die Lehrkraft i. A. evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung der Lernenden.

II Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

15.	Die Lehrkraft i. A. beteiligt sich aktiv am Schulleben.
16.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit.
17.	Die Lehrkraft i. A. arbeitet innerhalb der Schule in Teams.
18.	Die Lehrkraft i. A. reflektiert Unterricht Kriterien geleitet mit Kolleginnen und Kollegen.
19.	Die Lehrkraft i. A. geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um.

III Erziehung und Beratung

20.	Die Lehrkraft i. A. sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander.
21.	Die Lehrkraft i. A. vermittelt demokratische Werte und Normen.
22.	Die Lehrkraft i. A. reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden.
23.	Die Lehrkraft i. A. berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen.

IV Selbstmanagement

24.	Die Lehrkraft i. A. erledigt ihre Aufgaben termingerecht.
25.	Die Lehrkraft i. A. zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.
26.	Die Lehrkraft i. A. handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz.
27.	Die Lehrkraft i. A. nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.
28.	Die Lehrkraft i. A. handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen.

V Bildungs- und Erziehungseffekte

29.	Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft i. A. die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht.
30.	Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft i. A. Verantwortung für den eigenen Lernprozess.
31.	Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft i. A. Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen.
32.	Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft i. A. an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander.
33.	Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft i. A. angemessen gefördert werden.
34.	Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft i. A. als positiv ein.

Fachspezifische Standards – Beispiel: Erdkunde/Wirtschaftsgeographie

Die Lehrkraft in Ausbildung

1. kennt grundlegende didaktische Konzepte des Faches Erdkunde bzw. Wirtschaftsgeographie, kann daraus Prinzipien begründet ableiten und für die eigene Unterrichtsgestaltung reflektiert nutzen.
2. gestaltet den Unterricht so, dass raumwirksame Kräfte, Prozesse und Prozessergebnisse analysiert und bewertet werden, die sich aus den Wechselwirkungen zwischen Natur, Wirtschaft und Gesellschaft ergeben, komplexe raumrelevante Zusammenhänge erkannt und raumbezogene Handlungskompetenz aufgebaut werden.
3. kann komplexe raumbezogene Sachverhalte fachlich korrekt und adressatengerecht kommunizieren.
4. nutzt und vermittelt im Unterricht geographisch/wirtschaftsgeographisch relevante Arbeitstechniken und -methoden, um Informationen zu gewinnen, zu verarbeiten, darzustellen und zu bewerten.
5. ermöglicht die Ausbildung von Raumverhaltenskompetenz in der Auseinandersetzung mit Medien und Methoden zur räumlichen Orientierung.
6. ermöglicht und vermittelt den reflektierten Umgang mit Medien sowie Informations- und Kommunikationstechniken, um geographisch bzw. wirtschaftsgeographisch relevante Informationen zielgerichtet und aufgabenbezogen gewinnen, verarbeiten, präsentieren und bewerten zu können.
7. setzt im Unterricht handlungsorientierte Methoden zur Verdeutlichung der Auswirkungen raumrelevanter Entscheidungen und zum Aufbau raumbezogener Handlungskompetenz ein.
8. setzt raumbezogene Projekte/Vorhaben um und bringt den Raumbezug sowie geographische/wirtschaftsgeographische Arbeitsmethoden auch fächerübergreifend ein.
9. kann geographische/wirtschaftsgeographische Exkursionen didaktisch und methodisch vorbereiten, durchführen und evaluieren.
10. beobachtet und bewertet prozess- und produktbezogene Schülerleistungen im Erdkunde-/Wirtschaftsgeographieunterricht nach fachlicher Korrektheit, methodischer Klarheit, Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie sozialer Einbindung.
11. erzieht zu verantwortungsvollem und nachhaltigem Umgang mit der nicht vermehrbaren Lebensgrundlage Raum.
12. vertritt das Fach Erdkunde/Wirtschaftsgeographie mit seinen Aufgaben und Ansprüchen innerhalb und außerhalb der Schule.

Ergänzende Standards für den berufsbildenden Bereich

13. verfügt über ein strukturiertes, berufspädagogisch kontextuiertes wirtschaftsgeographisches Wissen in den schulrelevanten Teilgebieten des Faches und entwickelt es weiter.
14. berücksichtigt bei der Planung und Umsetzung des Wirtschaftsgeographieunterrichts die sich aus dem berufspädagogischen Ansatz und der Differenziertheit des berufsbildenden Schulwesens mit seinen unterschiedlichen Bildungsgängen und heterogenen Lernausgangssituationen- ergebenden vielfältigen Anforderungen.
15. plant und gestaltet Wirtschaftsgeographieunterricht in Anbindung an die profilgebenden Bereiche der beruflichen Fachrichtung und bindet sich dabei in bildungsgangbezogene/lernfeldorientierte Teams ein.
16. berücksichtigt vor dem Hintergrund der verschiedenen berufsbildenden Schularten bei der inhaltlichen Unterrichtsgestaltung neben allgemeinen wirtschaftsgeographischen Inhalten auch spezielle berufsrelevante raumbezogene Fachinhalte und setzt diese integriert im Rahmen des profilgebenden Faches bzw. im Rahmen von Lernfeldern um.

Ergänzende Standards für das Gymnasium

17. bietet Gelegenheit, die Ziele der gymnasialen Oberstufe wie vertiefte Allgemeinbildung, wissenschaftspropädeutisches Arbeiten sowie Studier- und Berufsfähigkeit in der Auseinandersetzung mit den Mensch-Raum-Beziehungen zu erreichen.

Ergänzende Standards für den sonderpädagogischen Bereich

18. plant Unterricht mit Bezug auf die jeweiligen Förderschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler und unterstützt sie in den Entwicklungsbereichen Wahrnehmung und Bewegung, Sprache und Denken sowie Personale und Soziale Identität.

2 Ausbildungskonzept der Schule

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

OVP § 8

Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung

- (1) Die Ausbildung der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt
1. durch Schulen der entsprechenden Schularten einschließlich der Gesamtschulen, (...).
 - (2) Die Lehrkräfte in Ausbildung werden einer Ausbildungsschule zugewiesen. Die Zuweisung richtet sich nach den dafür erlassenen Bestimmungen. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

OVP § 9

Ausbildung durch die Schule

- (1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.
- (2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung. (...)

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln Ausbildungsschulen mittelfristig schulinterne Ausbildungskonzepte. Das Schulprogramm als ständiges Arbeitsprogramm einer Schule enthält Ziele, Arbeitsvorhaben und auch Angebote der Schule, die wichtige Informationen für Möglichkeiten der Ausbildung beinhalten. Im Ausbildungskonzept als Teil des Schulprogramms werden Ablauf und Organisation der Ausbildung durch die Schule dargelegt. Das Ausbildungskonzept wird unter Berücksichtigung der OVP und der Ausbildungsstandards formuliert. Das jeweilige Ausbildungskonzept soll im Rahmen der regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms weiterentwickelt werden.

Das Ausbildungskonzept berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Benennung von Fächern und Fachrichtungen, in denen zur Zeit ausgebildet wird oder ausgebildet werden kann. Voraussetzung dafür sind qualifizierte Ausbildungslehrkräfte.
- Darstellung der Kooperationsformen mit anderen Schulen, damit Lehrkräfte in Ausbildung insbesondere auch andere Schularten kennen lernen können.
- Besondere Bedeutung hat die Kooperation von Schulen für die Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Sonderschulen: Nach den Bestimmungen der OVP müssen Lehrkräfte in Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Hausarbeiten in beiden Einsatzbereichen (also sowohl in der Grundschule als auch in Klassenstufen der Sekundarstufe I (Hauptschule oder Gesamtschule) schreiben.

Da eine Hausarbeit die Umsetzung eines Modulinhaltes im eigenen Unterricht darstellt, müssen Lehrkräfte in Ausbildung entsprechende Einsatzmöglichkeiten haben. Dies kann in Form von eigenverantwortlichem oder angeleitetem Unterricht organisiert werden (z.B. parallel oder im zeitlichen Wechsel). Ähnliches gilt für das Lehramt an Sonderschulen bei der Ausbildung in den sonderpädagogischen Arbeitsbereichen.

- Einbindung der Lehrkräfte in Ausbildung als Kollegin oder Kollege in die Teamstrukturen der Schule (Mitarbeit in der Fachschaft, im Kollegium, in Konferenzen, in Arbeitsgruppen).
- Einbeziehung der Lehrkräfte in Ausbildung in die Schul- und Unterrichtsentwicklung, in die Schulprogrammarbeit und damit in die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts.
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Kolleginnen oder Kollegen.

3 Schulleitung

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

OVP § 9

Ausbildung durch die Schule

(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. (...) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung. Die Aufgaben nach §§ 13 und 20 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule wahrgenommen, der die Lehrkraft in Ausbildung zuletzt zugewiesen gewesen ist.

OVP § 13

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft in Ausbildung in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. (...)

OVP § 20

Prüfungskommission

(1) (Das Ministerium) setzt (...) eine Prüfungskommission ein (...) und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (...). Die Prüfungskommission besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildung sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen (...).

OVP § 15

Vorzeitiges Ende der Ausbildung

(1) Kann die Lehrkraft in Ausbildung nach spätestens zwei Unterrichtshalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Entlassung der Lehrkraft in Ausbildung aus dem Beamtenverhältnis. (...)

(2) Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend § 13 beizufügen.

Erläuterungen und Hinweise

Mit § 9 wird der derzeitige Zustand aufgehoben, bei dem Lehrkräfte in Ausbildung zusätzlich einen Vorgesetzten im Seminar haben. Nach der neuen OVP werden Schulleiterinnen und Schulleiterinnen unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften in

Ausbildung – wie Schulleiterinnen und Schulleiter auch unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften sind. Lehrkräfte in Ausbildung werden damit anderen Lehrkräften im Prinzip gleichgestellt, so dass Schulleiterinnen und Schulleiter mit Lehrkräften in Ausbildung prinzipiell in nicht anderer Weise umzugehen haben wie mit dem Kollegium insgesamt. Das betrifft insbesondere den Bereich der Personalführung, wozu Personaleinsatz, Personalentwicklung und dienstliche Beurteilung gehören.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen laut Schulgesetz (§ 82, Abs. 2) die Verantwortung für die pädagogische Arbeit der Schule und damit auch für die Schulprogrammarbeit. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass sie das Schulprogramm und damit auch das Ausbildungskonzept selbst zu formulieren haben. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit sollten bei der Erstellung des Ausbildungskonzepts insbesondere die Ausbildungslehrkräfte sowie daran interessierte Lehrkräfte und ggf. Lehrkräfte in Ausbildung aktiv einbezogen sein. Das gilt auch für den laut Schulgesetz (§ 82, Abs. 6) vorgesehenen jährlichen Rechenschaftsbericht, den die Schulleiterin oder der Schulleiter gegenüber der Schulkonferenz zum Stand der Umsetzung des Schulprogramms vorzutragen hat.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen darüber hinaus Verantwortung für die Verwendung der durch den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkräfte in Ausbildung zusätzlich zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden sowie für die Aufteilung der Ausgleichsstunden. Wie bei anderen Personalangelegenheiten ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.

Wie bei jeder dienstlichen Beurteilung muss sich die Führungskraft unabhängig von der eigenen Fachqualifikation einen Eindruck über die Arbeitsleistungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters verschaffen, aus der sie eine Bewertung ableiten kann. Dienstliche Beurteilungen in der Schule basieren auf

- Beobachtungen der Führungskraft über die Tätigkeiten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Unterricht und Schule,
- Rückmeldungen von Lernenden, Lehrenden, Eltern und ggf. anderen Partnern von Schule sowie
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Kriterien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften in Ausbildung liegen mit den allgemeinen und fachspezifischen Standards vor. Das IQSH wird in Abstimmung mit dem MBWFK spezielle Handreichungen zu den Themen dienstliche Beurteilung und Prüfung erstellen und entsprechende Fortbildungsangebote unterbreiten.

Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten im Falle einer Nichteignung von Lehrkräften in Ausbildung mit § 15 größere Möglichkeiten, auf eine vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes Einfluss zu nehmen.

Mit den neuen Regelungen wird die Rolle der Schulleiterin oder des Schulleiters als Führungskraft auch im Bereich der Ausbildung deutlich gestärkt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Schulleiterinnen oder Schulleiter Teile ihrer Aufgaben delegieren (SchG § 82 Abs. 7).

4 Ausbildungslehrkräfte

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

OVP § 9

Ausbildung durch die Schule

(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft in Ausbildung.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft in Ausbildung.

Erläuterungen und Hinweise

Für die Ausbildung an der Schule werden pro Lehrkraft in Ausbildung insgesamt vier Lehrerwochenstunden für Ausbildungslehrkräfte bereitgestellt. Über die Verteilung der Ausgleichstunden unter den Ausbildungslehrkräften entscheidet die Schule in Absprache mit den Ausbildungslehrkräften und in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat.

Es soll gewährleistet sein, dass

- die Ressourcen tatsächlich bei den mit Ausbildung befassten Lehrkräften ankommen,
- die Ressourcen für die direkte Ausbildungstätigkeit genutzt werden,
- flexible Regelungen zwischen Ausbildungslehrkräften vereinbart werden können,
- flexible Regelungen während der Ausbildungszeit vereinbart werden können,
- flexible Regelungen im Rahmen der Kooperation mit anderen Schulen gefunden werden können.

Zur Tätigkeit von Ausbildungslehrkräften gehört,

- Lehrkräften in Ausbildung zu allen wichtigen Fragen der Ausbildung (OVP, Ausbildung durch das IQSH und durch die Schule, Ausbildungsstandards, Portfolio) Auskunft zu geben und sie zu beraten,
- Lehrkräfte in Ausbildung in die schulische und unterrichtliche Arbeit einzuführen und zu informieren (Kennenlernen der Schule, Schulprogramm, Lehrpläne, Bildungsstandards und andere Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stellen, Absprachen über die Zusammenarbeit treffen, in die Fachgruppe einführen ...),
- Unterrichtsstunden gemeinsam vorzubereiten und zu analysieren,

- bei der mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung auf Basis der Lehrpläne und der Bildungsstandards zu helfen,
- die Lehrkräfte in Ausbildung in allen Qualitätsdimensionen der Ausbildungsstandards zu eigenverantwortlichem Handeln anzuleiten,
- bei der Analyse und Bewältigung erzieherischer Situationen zu unterstützen,
- bei der Klärung der eigenen Rolle behilflich zu sein,
- die Qualität der Arbeit und den Leistungsstand zurückzumelden,
- Orientierungsgespräche zu führen.

Orientierungsgespräche werden auf der Grundlage der Ausbildungsstandards geführt. In ihnen werden zu bestimmten Zeitpunkten gemeinsam Fragen erörtert, die für die gesamte Ausbildungsdauer zu thematisieren sind. Das Orientierungsgespräch dient nicht einer dienstlichen Beurteilung, sondern der Beratung.

Das Orientierungsgespräch soll

- die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit fördern,
- die Chance der Selbstbewertung bieten und die Möglichkeit eröffnen, erreichte Handlungskompetenzen einzuschätzen,
- die Lehrkräfte in Ausbildung in der Selbstreflexion unterstützen und dazu anregen, auf der Basis der Ausbildungsstandards individuelle Schwerpunkte zu setzen,
- dazu anleiten, den Grad der Handlungsfähigkeit in der Schule entsprechend den Qualitätsdimensionen der allgemeinen Standards weiter zu professionalisieren,
- dazu anregen, eigene Arbeitsprozesse und -produkte im Portfolio zu dokumentieren und zu bewerten.

Im ersten Orientierungsgespräch am Beginn der Ausbildung können folgende Fragen im Zentrum stehen:

- Über welche Qualifikationen, Interessen und besondere Schwerpunkte verfügt die Lehrkraft in Ausbildung?
- In welcher persönlichen Situation befindet sich die Lehrkraft in Ausbildung?
- Welche Wünsche in Hinblick auf den Einsatz in Unterricht und Schule hat die Lehrkraft in Ausbildung? Welche Einsatzmöglichkeiten hat die Schule vorgesehen?
- Was erwartet die Lehrkraft in Ausbildung von der Ausbildungslehrkraft? Welches sind die Erwartungen der Ausbildungslehrkraft an die Lehrkraft in Ausbildung?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft in Ausbildung und Ausbildungslehrkraft konkret gestaltet werden?
- Welche Verabredungen werden verbindlich getroffen?

In weiteren Orientierungsgesprächen sollten darüber hinaus folgende Fragen erörtert werden:

- Wie wird der Stand der Ausbildung eingeschätzt?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die weitere Arbeit?

Weitergehende Hinweise über das Orientierungsgespräch werden für die Lehrkräfte in Ausbildung in den Einführungsveranstaltungen zu Beginn der Ausbildung und für die Ausbildungslehrkräfte im Rahmen der Qualifizierungsveranstaltungen gegeben.

5 Qualifizierungsmaßnahmen für Ausbildungslehrkräfte

Vorgabe Eckpunkteentscheidung der Ministerin vom August 2003

Eckpunkt 2:

(...)

Ausbildungslehrkräfte, die an der Schule Lehrkräfte i. A. beraten, sollen entsprechende Qualifizierungsangebote und zusätzliche Entlastung enthalten. Ausbildungslehrkräfte werden durch Schulleiter/innen berufen und durch das IQSH qualifiziert. Die Arbeit und die regelmäßige Weiterbildung von Ausbildungslehrkräften soll mittelfristig mit einem Zertifikat gewürdigt werden.

(...)

Erläuterungen und Hinweise

Es gibt zwei Säulen der Qualifizierung von Ausbildungslehrkräften („Modell 32 + 32“):

Säule A: Allgemeine Aufgaben (Umfang: 32 Zeitstunden)

Säule B: Fachdidaktische Beratung (Umfang: 32 Zeitstunden)

Die Qualifizierungsangebote zu den allgemeinen Aufgaben haben u. a. folgende Inhalte:

- Die neue OVP: Auswirkungen für Ausbildung und Prüfung
- Ausbildungslehrkräfte: Aufgaben
- Beratung: Grundsätze und Orientierungsgespräche
- Portfolio: Funktion und Hilfen für Lehrkräfte in Ausbildung
- Unterricht: Allgemeine Fragen der Planung, Durchführung und Analyse
- Ausbildungskonzept: Grundsätze und Beispiele

Fachdidaktische Qualifizierungsangebote (in der Laufbahn) umfassen spezielle Veranstaltungen für Ausbildungslehrkräfte in der Fachrichtungs- oder Fachdidaktik sowie Module, an denen Ausbildungslehrkräfte gemeinsam mit Lehrkräften in Ausbildung teilnehmen können:

- Didaktische Konzeptionen des Fachunterrichts
- Grundsätze der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht
- Diagnoseverfahren und Unterrichtsevaluation

Regionale Qualifizierungsnetzwerke

Qualifizierungsangebote in der Säule A werden in rund 50 schulartübergreifenden, regionalen Qualifizierungsnetzwerken realisiert. Ein Qualifizierungsnetzwerk besteht aus circa 20 Ausbildungslehrkräften und wird von einer bzw. einem Referentin oder Referenten des IQSH moderiert. Unter der Voraussetzung, dass zunächst in der Regel zwei Ausbildungslehrkräfte einer Schule (bei der Zuweisung einer Lehrkraft in Ausbildung) im Qualifizierungsnetzwerk mitarbeiten, besteht das

Netzwerk aus etwa zehn Schulen der Umgebung. Tagungsorte sind in der Regel Ausbildungsschulen (Schule als Lehr-, Lern- und Ausbildungsort). Insgesamt sind damit in der ersten Runde Angebote für rund 1000 Ausbildungslehrkräfte geplant.

Die Einladung zur ersten Veranstaltung des Qualifizierungsangebots wird an die Schulleiterinnen oder Schulleiter der Ausbildungsschulen geschickt. Die Schulleiterinnen oder Schulleiter geben die Einladung den Ausbildungslehrkräften.

Das IQSH empfiehlt, die Treffen der Qualifizierungsnetzwerke nachmittags durchzuführen und die Netzwerkarbeit prozessbegleitend anzulegen. Grundsätzlich gilt: Ein Qualifizierungsnetz trifft Absprachen über die jeweilige Arbeitsweise, sodass auch Ganztagsveranstaltungen durchgeführt werden können.

Für jede Veranstaltung wird eine Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeholt. Die Referentinnen und Referenten des IQSH werten die Arbeit der Netzwerke gemeinsam mit den Schularbeauftragten des IQSH aus und optimieren die Arbeit. Die erste Qualifizierungsrunde beginnt Anfang Juni 2004. Dafür stehen rund 20 IQSH- Referentinnen und -Referenten zur Verfügung.

Zielgruppe sind zunächst diejenigen Ausbildungslehrkräfte, die ab 1. August 2004 die Ausbildungsaufgabe wahrnehmen werden. Für Lehrkräfte, die sich als Ausbildungslehrkräfte zur Verfügung stellen wollen, wird es darüber hinaus Informationsveranstaltungen geben. Insgesamt sind mindestens drei weitere Runden der Qualifizierung von Ausbildungslehrkräften vorgesehen, die zum 1. Februar 2005 und später tätig sein werden. Insgesamt sollen für rund 3000 Ausbildungslehrkräfte bis 2006 Qualifizierungsveranstaltungen durchgeführt werden.

Nach zwei Jahren sollen die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft und die Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen mit einem Zertifikat anerkannt werden. Ziel ist, dass ab Schuljahr 2006/07 die Ausbildung von zertifizierten Ausbildungslehrkräften wahrgenommen wird.

6 Ausbildungsmodule

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

OVP § 10

Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Veranstaltungen für Pädagogik (einschließlich Schul- und Dienstrecht), für die Fächer oder Fachrichtungen sowie in sonstigen Veranstaltungen. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung müssen in ihrer Ausbildungsdokumentation (Portfolio) nach § 11 durch das IQSH durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 360 Zeitstunden nachweisen. Dabei entfallen mindestens 240 Zeitstunden auf Pflichtmodule. Die 240 Zeitstunden verteilen sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik.

Erläuterungen und Hinweise

Die in § 10 genannten Ausbildungsstandards sind bereits im ersten Teil der Broschüre erläutert (S. 7 ff). Auf die dort dargestellten Standards bezieht sich das Ausbildungsangebot des IQSH. Standards beinhalten Zielformulierungen. Wesentliche Inhalte, die zum Erreichen der Standards notwendig sind, werden in den Kerncurricula der Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik formuliert. Die genannten Ziele und Inhalte sind Gegenstand in sich relativ abgeschlossener Module (Ausbildungsbausteine).

Während im Pflichtbereich Lehrkräfte in Ausbildung die vorgeschriebenen 240 Zeitstunden zu gleichen Teilen in den Fächern, Fachrichtungen und Pädagogik belegen müssen, können sie im Wahlbereich besondere Schwerpunkte setzen. Darüber hinaus können Lehrkräfte in Ausbildung auch im Pflichtbereich unter bestimmten Angeboten auswählen.

Zu Beginn der Ausbildung finden für die Lehrkräfte in Ausbildung Einführungsveranstaltungen statt. Das Veranstaltungsverzeichnis für das erste Halbjahr des Schuljahres 2004/05 erscheint zu den Einführungsveranstaltungen; es wird den Lehrkräften in Ausbildung dort erläutert, um Hilfestellungen bei der individuellen Ausbildungsplanung zu geben.

Lehrkräfte in Ausbildung buchen die Veranstaltungen in der Regel in einem Online-Verfahren und erhalten auf diesem Wege umgehend Rückmeldung, ob ein Modul noch frei ist. Das Veranstaltungsangebot ist so konzipiert, dass alle Lehrkräfte in Ausbildung ihre Pflichtmodule bis zur Meldung zur Prüfung absolvieren können.

Module finden in der Regel an einem Ausbildungstag (Mittwoch, im Berufsbildenden Bereich: Donnerstag/Freitag) statt. In Einzelfällen sind Kompaktseminare für

besondere Themenbereiche möglich. Online-Sitzungen werden in die Arbeit eingebunden.

Im Folgenden wird am Beispiel eines Faches veranschaulicht, was konkret unter einem auf die Ausbildungsstandards bezogenen Kerncurriculum und Modulen zu verstehen ist. Aus Platzgründen werden lediglich Modulskizzen dargestellt. Die ausgearbeiteten Module enthalten über die unten genannten Angaben hinaus u. a. Informationen über Datum, Ablaufplan, Ort, Anbieter, Materialien, Anforderungen.

Kerncurriculum Erdkunde/Wirtschaftsgeographie

1 Inhalt und Konzept geographischer Bildung

- 1.1 Bildungsauftrag und Zielsetzung geographischen Unterrichts
- 1.2 Lehrpläne
- 1.3 Geographiedidaktische Konzeptionen

2 Planung, Durchführung und Auswertung von Erdkundeunterricht und Wirtschaftsgeographieunterricht

- 2.1 Planung einer Unterrichtsstunde/Unterrichtseinheit
- 2.2 Didaktische Reduktion
- 2.3 Kompetenzen und Unterrichtsziele
- 2.4 Methodik und Organisation
- 2.5 Reflexion und Auswertung

3 Unterrichtsgestaltung

- 3.1 Lernkompetenzen und Arbeitsmethoden
- 3.2 Fachbezogenes Lernen
- 3.3 Themenzentriertes Arbeiten
- 3.4 Fächerübergreifendes Arbeiten
- 3.5 Projektorientiertes Arbeiten
- 3.6 Differenzierung
- 3.7 Leistungen und ihre Bewertung
- 3.8 Exkursion und Realbegegnung
- 3.9 Medien
- 3.10 Experiment
- 3.11 Lernbereich „Sich orientieren“

Ausbildungsmodulare (Skizzen)

Titel:	Grundlagen des Erdkundeunterrichts
Fach / Fachrichtung / Pädagogik	Erdkunde
Zeitumfang	8 Stunden
Verbindlichkeit	Pflicht <input checked="" type="checkbox"/> Wahl <input type="checkbox"/>
anerkannt in der Schulart	SoS <input type="checkbox"/> BBS <input type="checkbox"/> GHS <input type="checkbox"/> RS <input checked="" type="checkbox"/> Gym <input type="checkbox"/>
Auch anerkannt in (F / FR / Päd.)	
Beschreibung des Moduls	

Zielsetzung / Intention

Der Beitrag der Erdkunde im ganzheitlichen Bildungsprozess steht im Mittelpunkt des Moduls. Es werden unterrichtsrelevante Grundlagen dargestellt unter Berücksichtigung des fachbezogenen Lernens, des themenzentrierten und des fächerübergreifenden Arbeitens. Verdeutlichung des Anliegens der Erdkunde, die Eigenschaften von Orten und Räumen sowie die Verteilung von Menschen, Erscheinungen und Ereignissen auf der Erde zu erklären.

- Bezug zu Ausbildungsstandards und Kerncurriculum
I 1, 2; fachspez. Stan.: 1, 2, 12; Kernc.:1.1 – 1.3
- Arbeitsschwerpunkte
 Unterrichtsplanung
 - Der Bildungsauftrag der Erdkunde
 - Inhalt und Konzept geographischer Erziehung
 - Kernprobleme des Lehrplans
 - Zielsetzungen des Erdkundeunterrichts
 - Übergang vom Heimat- und Sachunterricht
 - Gesichtspunkte der Stoffauswahl
- Hinweis auf mögliche Vertiefung / Erweiterung durch Wahlmodule
-

Titel:	Nutzung elektronischer Medien zur Durchführung und Präsentation von Unterrichtsinhalten	
Fach / Fachrichtung / Pädagogik	Erdkunde	
Zeitumfang	8	Stunden
Verbindlichkeit	Pflicht <input type="checkbox"/> Wahl <input checked="" type="checkbox"/>	
anerkannt in der Schulart	SoS <input type="checkbox"/> BBS <input type="checkbox"/> GHS <input type="checkbox"/> RS <input checked="" type="checkbox"/> Gym <input type="checkbox"/>	
Auch anerkannt in (F / FR / Päd.)		
Beschreibung des Moduls		

Zielsetzung / Intention

Die sinnvolle Nutzung des Internets und die Arbeit mit Autorenprogrammen dienen der Gestaltung von Unterrichtsinhalten. Interaktive Arbeitsmaterialien werden an Beispielen vorgestellt und erarbeitet.

- Bezug zu Ausbildungsstandards und Kerncurriculum
I 3, 6, 7, 11; fachspez. Stan.: 6 ; Kernc.: 3.1, 3.9
- Arbeitsschwerpunkte
 - Autorenprogramme (z.B. Mediator)
 - Geographische Informationssysteme für die Sekundarstufe I
 - Bildbearbeitung
 - Erstellen von Arbeitsbogen
- Hinweis auf mögliche Vertiefung / Erweiterung durch Wahlmodule
-

7 Portfolio

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

OVP § 11

Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

(1) Die Lehrkräfte in Ausbildung führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen in dem durch § 10 Abs. 2 vorgesehenem Umfang enthält.

(2) Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen. Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

(3) Die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) wird gemäß § 21 Abs. 1 zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüfungskommission vorgelegt und zu den Prüfungsakten genommen.

OVP § 21

Prüfung

(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Abs. 2 und 3 findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 bis 90 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft in Ausbildung statt, in dem die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag reflektiert werden.

§ 26

Ermittlung der Prüfungsnote

(2) Nach dem Prüfungsgespräch über die Ausbildungsdokumentation und die Pädagogische Arbeit am Prüfungstag (§ 21 Abs. 4) setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert.

Erläuterungen und Hinweise

Das Portfolio dokumentiert die Teilnahme an Pflicht- und Wahlmodulen und die Ergebnisse der eigenen Arbeit (Produktorientierung). Außerdem informiert es in den auswertenden Berichten über die individuelle Entwicklung sowohl des Lehrens wie des Lernens und bietet so der Lehrkraft in Ausbildung die Möglichkeit der Selbstdarstellung (Prozessorientierung). Die allgemeinen Ausbildungsstandards sowie die fachspezifischen oder fachrichtungsspezifischen Standards bieten einen Orientierungsrahmen für die geforderte Reflexion und Evaluation in der Auswertung.

Leitfragen des Portfolios sind:

- Was habe ich getan?
- Was habe ich daraus gelernt?
- Welche Konsequenzen ziehe ich daraus?

Die in der OVP § 9 Abs. 7 geforderten Orientierungsgespräche stellen eine Hilfe bei der Beantwortung dieser Fragen dar.

Das Portfolio wird nicht benotet. Es wird im Rahmen des Prüfungsgesprächs am Prüfungstage zusammen mit der pädagogischen Arbeit am Prüfungstage reflektiert und berücksichtigt.

Das IQSH wird zu den Einführungsveranstaltungen ein Formular für ein Portfolio den Lehrkräften in Ausbildung zur Verfügung stellen.

Das Formular wird enthalten:

- Persönliche Daten
- Daten zur Qualifikation vor der zweiten Ausbildungsphase
- Dokumentation der Teilnahme an Ausbildungsmodulen
- Auswertende Berichte mit
 - einer Darstellung der persönlichen Schwerpunktsetzung (Unterricht, Schulleben, Hospitationen, Module) und Begründung (individuelles Interesse, Vorkenntnisse, Erfahrungen, persönliche Zielsetzung),
 - einer Bilanzierung der Arbeit (z. B. im Hinblick auf Unterricht, auf die Integration in das Kollegium, auf das Verhältnis zu den Schülern/innen),
 - der Formulierung der Konsequenzen und die Planung weiterführender Arbeitsschritte.

8 ABC zum Vorbereitungsdienst

Die mit der Neugestaltung des Vorbereitungsdienstes verbundene Auflösung der Seminarstrukturen des IQSH bringt auch Änderungen in den verwaltungsmäßigen Strukturen mit sich. Die folgenden, alphabetisch angeordneten Informationen wollen den Umgang mit diesen neuen Strukturen erleichtern.

Die Informationen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Personalreferats des Bildungsministeriums zusammengestellt.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Lehrkräfte in Ausbildung teilen alle Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Umzug, Familienstand) auf dem Dienstweg dem Personalreferat des MBWFK schriftlich ggf. mit beglaubigten Kopien mit.

Anpassungslehrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrerausbildung im Ausland bereits abgeschlossen haben, können auf Antrag vom MBWFK eine "Anerkennung einer Lehramtsausbildung nach der Richtlinie 89/48/EWG" erhalten (LVO zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Lehrbefähigungen in Schleswig-Holstein (EG-RL-LehrVO) vom 19.03.1996). Damit wird zugleich festgelegt, ob eine vollständige Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses erfolgt oder ob vorhandene Defizite durch einen Anpassungslehrgang (von in der Regel ein Jahr Dauer) abgebaut werden müssen (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) vom 08.12.1994).

Sollte einer Schule eine Lehrkraft in Ausbildung im Rahmen eines Anpassungslehrganges zugewiesen werden, erhält die Schule weitere Informationen sowie die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften.

Die von diesen Lehrkräften in Ausbildung zu besuchenden Ausbildungsmodule werden von den Schularartbeauftragten des IQSH individuell festgelegt. Hierzu setzen sich die Lehrkräfte in Ausbildung nach Ausbildungsbeginn mit der oder dem jeweils zuständigen Schularartbeauftragten in Verbindung.

Ausbildung im Angestelltenverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehrkräfte in Ausbildung auch im Angestelltenverhältnis durchgeführt werden.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird dann ein Ausbildungsvertrag geschlossen und die Bewerberin oder der Bewerber im Angestelltenverhältnis einer Schule zugewiesen. Bis auf die Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krank-

heitsfall gelten die für die beamteten Lehrkräfte in Ausbildung anzuwendenden Vorschriften.

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet:

- regulär zum Ende eines Schulhalbjahres (§ 6 Nr. 1. OVP),
- durch Entscheid des MBWFK auf Antrag der Lehrkraft in Ausbildung (§ 42 Landesbeamtengesetz) (Hier sollte zwischen der Lehrkraft in Ausbildung und Schulleitung vorab ein für beide Seiten akzeptabler Termin abgesprochen werden.),
- durch Entscheid des MBWFK auf Antrag der Schulleitung (wenn die Lehrkraft in Ausbildung nach spätestens zwei Unterrichtshalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden kann (§ 15 Abs. 1 OVP)),
- bei Wiederholungsprüfungen; mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 6 Nr. 1. und 2. OVP).

Beihilfe

Soweit die Lehrkraft in Ausbildung den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ableistet, hat sie Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften des Bundes (§ 95 Abs. 2 Landesbeamtengesetz).

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre (§ 5 Abs. 1 OVP). Verlängerungen und Verkürzungen sind möglich (siehe hierzu die entsprechenden Stichwörter).

Die Lehrkraft in Ausbildung muss daher am 01. August bzw. zum 1. Februar eines Jahres ernannt sein; sie bleibt für die Dauer von zwei Jahren als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Nur dann erlangt sie die Befähigung für die entsprechende Laufbahn.

Insgesamt darf der Vorbereitungsdienst eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten (§ 6 Nr. 3. OVP). Beschäftigungsverbote aufgrund des Mutterschutzes sowie Zeiträume der Elternzeit werden auf diese Dauer nicht angerechnet. Diese Fehlzeiten führen aber, wenn sie vier Monate überschreiten, zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (siehe dazu die entsprechenden Stichwörter).

Entlassung

Anträge auf Entlassung sind mit einer Stellungnahme der Schulleitung versehen auf dem Dienstweg umgehend dem Personalreferat des MBWFK schriftlich zuzuleiten. Weiteres siehe "Beendigung des Vorbereitungsdienstes"

Ernennungsurkunden

Nachdem dem Personalreferat des MBWFK die Annahme des Einstellungsangebotes durch die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vorliegt, werden die Er-

nennungsurkunden gefertigt. Zusammen mit der Ernennungsurkunde wird den Ausbildungsschulen bzw. dem Schulamt ein Einstellungsschreiben übersandt. Die Dokumente sind ausschließlich der künftigen Lehrkraft in Ausbildung persönlich gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Für den rechtzeitigen Beginn des zweijährigen Vorbereitungsdienstes ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig, dass die künftige Lehrkraft in Ausbildung die Urkunde spätestens am 01. August 2004 (in diesem Jahr ein Sonntag!) ausgehändigt bekommt. Die Aushändigung der Urkunde muss somit spätestens am Freitag, dem 30. Juli 2004 erfolgt sein.

Für die Zeit kurz vor den und in den Sommerferien bis zum 30. Juli 2004 gibt es eine Verfahrensvariante:

- Im Bereich der **Gymnasien und Gesamtschulen** erhalten die Bewerberinnen und Bewerber in den Fällen, in denen erst kurz vor oder in den Sommerferien ein Angebot unterbreitet werden kann, die Aufforderung, sich bei der Ausbildungsschule am Freitag, dem 30. Juli 2004, 10.00 bis 12.00 Uhr, zur Entgegennahme der Einstellungsurkunde einzufinden.
- Bei allen Einstellungsverfahren im Bereich der **Berufsbildenden Schulen**, die in diese Zeit fallen, werden die Ernennungsurkunde und der Einstellungsbescheid mit Zustellungsurkunde postalisch den künftigen Lehrkräften in Ausbildung zugestellt. Dieser Personenkreis erhält die Aufforderung, sich bei der Ausbildungsschule zu melden und sich einen Termin für den Dienstantritt geben zu lassen.
- Im Bereich der **schulamtsbezogenen Schulen** erhalten die Bewerberinnen und Bewerber, in den Fällen, in denen erst kurz vor oder in den Sommerferien ein Angebot unterbreitet werden kann, die Aufforderung, sich an das jeweils zuständige Schulamt zu wenden. Das Schulamt tritt für diese Fälle an die Stelle der Ausbildungsschule und führt das weitere Verfahren bis zum Dienstantritt durch.

Erscheint eine künftige Lehrkraft in Ausbildung nicht zur Übergabe der Urkunde bzw. tritt sie ihren Dienst nicht an, ist das Personalreferat (bei den schulamtgebundenen Schularten unter nachrichtlicher Beteiligung des Schulamtes) unverzüglich per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen.

(Das Vorstehende stellt einen Auszug aus einer den Schulen und den Schulämtern durch das MBWFK bereits im Mai 2004 zugestellten Handreichung dar.)

Fahrkostenerstattung

Für die Erstattung von Reisekosten gilt der Erlass des MBWFK vom 18. November 2003 (III 173 - 0322.15) - veröffentlicht im NBI.MBWFK.Schl.-H. - S - 2003 - über die "Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung". Dienstort im reisekostenrechtlichen Sinne ist die jeweilige Ausbildungsschule.

Die Anträge auf Erstattung der Fahrkosten für die Modul-Besuche sind schriftlich mit Vordruck an das IQSH zu richten.

Die Erstattungsanträge für die Dienstantrittsreisen sind wie die Reisekostenanträge der übrigen Lehrer zu behandeln.

Krankenkasse

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wird der Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe.

Krankmeldungen

Im Krankheitsfall ist genauso zu verfahren wie bei Lehrkräften, die sich bereits im Schuldienst befinden.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass Fehlzeiten, die zusammengefasst während der Ausbildung zwei Monate überschreiten, dem Personalreferat im MBWFK zu melden sind (die Krankmeldungen sind in Kopie beizufügen). Dort wird dann die Entscheidung über eine amtsärztliche Untersuchung getroffen. Fehlzeiten im Rahmen der Verordnung über den Mutterschutz sind den Fehlzeiten hinzu zu rechnen.

Entsprechend der in § 12 der Lehrerlaufbahnverordnung enthaltenen Regelung muss der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert werden, wenn die Fehlzeiten den Zeitraum von vier Monaten überschreiten.

Mutterschutz / Elternzeit

Zeigt eine Lehrkraft in Ausbildung eine Schwangerschaft an, so ist die Bescheinigung auf dem Dienstweg an das Personalreferat im MBWFK zu senden. Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen bedingt für sich allein keine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Nur in Kombination mit weiteren Krankheits- oder Fehlzeiten kann es zur Verlängerung kommen.

Anträge auf Elternzeit sind auf dem Dienstweg dem Personalreferat im MBWFK zuzuleiten. Nach Beendigung der Elternzeit kehrt die Lehrkraft in Ausbildung in aller Regel an die bisherige Schule zurück.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten in geringem Umfang sind erlaubt. Sie dürfen durchschnittlich nicht mehr als acht Zeitstunden in der Woche betragen. Die Nebentätigkeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen (siehe dazu u.a. §§ 6 und 16 der Nebentätigkeitsverordnung).

Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden

Lehrkräfte in Ausbildung dürfen über den vorgeschriebenen Ausbildungsunterricht hinaus bis zu sechs Wochenstunden zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Dieser zusätzliche Unterricht ist nicht Ausbildungsunterricht. Die

hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Schule auf dem Dienstweg beim Ministerium anzufordern. Die Lehrkraft in Ausbildung ist schriftlich zu beauftragen. Die Begrenzung entfällt mit dem Tage der Prüfung zur Zweiten Staatsprüfung. Die Vergütung für den zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht beträgt 85% der Mehrarbeitsvergütung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 09. Oktober 1994 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 403). Allerdings werden insgesamt nicht mehr als 24 zusätzliche Unterrichtsstunden im Monat vergütet.

Vereidigung der Lehrkräfte

Die Vereidigung der Lehrkraft in Ausbildung darf erst nach wirksam gewordener Ernennung vorgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, den Diensteid unmittelbar nach Dienstantritt abzunehmen, aber es sollte eine zeitlicher Nähe zum Dienstantritt gewählt werden.

Mit der Ablegung des Dienstoides bekräftigt der Beamte in feierlicher Form seinen Willen, die Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu beachten sowie seine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Die Beamtin oder der Beamte ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Dienstoides oder des Gelöbnisses hinzuweisen.

Im Bereich der **Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen** vereidigt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Vereidigung der Lehrkräfte in Ausbildung für die Laufbahn der **Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer** wird von den Schulrätinnen und Schulräten vorgenommen.

(Das Vorstehende stellt einen Auszug aus einer den Schulen und den Schulämtern durch das MBWFK bereits im Mai 2004 zugestellten Handreichung dar.)

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkräfte in Ausbildung haben die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildung wie folgt zu beantragen:

- wenn Zeiten im Vorbereitungsdienst für eine andere Laufbahn vorliegen mit bis zu einem Jahr (§ 5 Abs. 2 OVP),
- wenn Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit nachgewiesen werden mit bis zu 1 Jahr (§ 5 Abs. 2 OVP),
- bei "sehr guten" Leistungen während der Ausbildung bis zu 6 Monate (s. hierzu § 18 Abs. 2 OVP). Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist spätestens 6 Monaten vor dem regulären Meldetermin auf dem Dienstweg an das Personalreferat zu richten.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Schulleiters beizufügen.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann in folgenden Fällen um sechs Monate verlängert werden:

- wegen nicht ausreichender Leistungen auf Antrag der Schulleitung (siehe dazu § 12 Abs. 7 Lehrerlaufbahnverordnung),
- wegen Nichtzulassung zur Prüfung bzw. wegen erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung (§ 5 Abs. 3 OVP) .

Er ist um sechs bis zwölf Monate zu verlängern, wenn die krankheitsbedingten Fehlzeiten den Zeitraum von vier Monaten überschreiten.

Einschließlich der o. a. Verlängerungen darf der Vorbereitungsdienst den Umfang von drei Jahren nicht überschreiten (§ 6 Nr. 3. OVP).

Versetzungen

Anträge auf Versetzung der Lehrkraft in Ausbildung sind mit einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters zu versehen. Sie werden auf dem Dienstweg dem Personalreferat des MBWFK vorgelegt.

9 OVP

Landesverordnung

über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - OVP)

Vom 22. April 2004

Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 116

Aufgrund des § 25 a des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die §§ 1 bis 33 und § 35; aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung die §§ 34 und 35:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahl
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Abschnitt II

Ausbildung

- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung
- § 9 Ausbildung durch die Schule
- § 10 Ausbildung durch das IQSH
- § 11 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Dienstliche Beurteilung
- § 14 Schriftlicher Test

§ 15 Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Abschnitt III

Zweite Staatsprüfung

- § 16 Zweck der Zweiten Staatsprüfung
- § 17 Terminplan
- § 18 Meldung zur Prüfung
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Prüfungskommission
- § 21 Prüfung
- § 22 Anwesenheit anderer Personen
- § 23 Verhinderung, Versäumnis
- § 24 Pflichtwidrigkeiten
- § 25 Bewertung der Leistungen
- § 26 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 27 Bestehen der Prüfung
- § 28 Niederschrift
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Prüfungsakten

Abschnitt IV

Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen

- § 32 Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer
- § 33 Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Abschnitt V

Schlussvorschriften

- § 34 Änderung der Lehrerlaufbahnverordnung
- § 35 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Vorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Einstellungsvoraussetzungen nach der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Sch.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 2), erfüllt.

(2) Abweichend davon können Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie über ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (Abl. EG Nr. L 019 S.16) verfügen, mit dem in einem Mitgliedstaat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung die Befähigung für den Lehrberuf erworben wird.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Fristen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. das Schulabschlusszeugnis beziehungsweise die Hochschulzugangsberechtigung,
5. Zeugnisse über Lehramtsprüfungen oder andere als Einstellungsvoraussetzung anerkannte Prüfungen,
6. der Nachweis, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige oder

Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zu sein,
7. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,

8. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,

9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,

10. gegebenenfalls eine Erklärung über die gewünschten Fächer während der Ausbildung.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur können einzelne Nachweise noch bis zur Einstellung nachgereicht werden.

§ 3

Auswahl

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 13. Juni 2001 (GVOBl. Sch.-H. S. 90), geändert durch Verordnung vom 11. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 227).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den anstehenden Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid.

§ 4

Rechtsstellung

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft in Ausbildung im Sinne dieser Verordnung. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung "Anwärterin" oder "Anwärter" mit einem die Laufbahn bezeichnenden Zusatz, in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -

lehrer die Dienstbezeichnung "Lehramt-sanwärterin" oder "Lehramt-sanwärter", in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendarin" oder "Studienreferendar".

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Für die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gilt § 12 Abs. 3 bis 6 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 und § 30 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes von bis zu sechs Monaten möglich.

§ 6

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft in Ausbildung das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren oder der Verlängerungszeit nach § 5 Abs. 3, sofern der Vorbereitungsdienst nicht verkürzt wurde,
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft in Ausbildung das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist,
3. spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6) werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt Laufbahn bezogen. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst soll befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.
- (2) Die Ausbildungsstandards werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen.

§ 8

Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung

- (1) Die Ausbildung der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt
 1. durch Schulen der entsprechenden Schularten einschließlich der Gesamtschulen,
 2. durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH).
- (2) Die Lehrkräfte in Ausbildung werden einer Ausbildungsschule zugewiesen. Die Zuweisung richtet sich nach den dafür erlassenen Bestimmungen. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 9

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung. Die Aufgaben nach §§ 13 und 20 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule wahrgenommen, der die Lehrkraft in Ausbildung zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften in Ausbildung selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Beteiligung an wesentlichen schulart-spezifischen Aufgaben der entsprechenden Laufbahn einschließlich Prüfungen,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Der Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt grundsätzlich

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowohl in den Klassenstufen 1 bis 4 als auch in den Klassenstufen 5 bis 9 oder 5 bis 10 der Hauptschule und der Gesamtschule,
2. für das Lehramt an Realschulen sowohl in den Klassenstufen 5 bis 6 als auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule und der Gesamtschule,
3. für das Lehramt an Gymnasien sowohl in den Klassenstufen 5 bis 10 des Gym-

nasiums und der Gesamtschule als auch in der gymnasialen Oberstufe,

4. für das Lehramt an Sonderschulen in mindestens zwei der sonderpädagogischen Arbeitsbereichen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden,

5. für das Lehramt an beruflichen Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt in den vier Ausbildungshalbjahren im Durchschnitt zehn Unterrichtswochenstunden pro Halbjahr.

(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft in Ausbildung.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft in Ausbildung.

§ 10

Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Veranstaltungen für Pädagogik (einschließlich Schul- und Dienstrecht), für die Fächer oder Fachrichtungen sowie in sonstigen Veranstaltungen. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung müssen in ihrer Ausbildungsdokumentation (Portfolio) nach § 11 durch das IQSH durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 360 Zeitstunden nachweisen. Dabei entfallen mindestens 240 Zeitstunden auf Pflichtmodule. Die 240 Zeitstunden verteilen sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik.

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen:

1. in der Ausbildung für die Lehrerlaufbahnen der allgemein bildenden Schular-
ten

a) Veranstaltungen in den zwei Fächern, unter Einbeziehung von integrierten Fächern; im Fach Musik der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien Veranstaltungen in den zwei Schwerpunkten des Faches, wenn Musik das einzige Fach ist;

b) Veranstaltungen in Pädagogik;
2. in der Ausbildung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und -lehrer

a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und der fachrichtungsbezogenen Beratung,

b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein muss;

3. in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen

a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,

b) Veranstaltungen im Fach,

c) Veranstaltungen in Pädagogik.

(4) Die Lehrkräfte in Ausbildung sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

§ 11

Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

(1) Die Lehrkräfte in Ausbildung führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im dem durch § 10 Abs. 2 vorgesehenen Umfang enthält.

(2) Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen. Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

(3) Die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) wird gemäß § 21 Abs. 1 zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüfungskommission vorgelegt und zu den Prüfungsakten genommen.

§ 12

Hausarbeiten

(1) Die Lehrkraft in Ausbildung wählt je Fach, im sonderpädagogischen Bereich je Fach in Verbindung mit je einer Fachrichtung, im berufsbildenden Bereich je Fachrichtung und Fach, ein Modul, in dessen Zusammenhang sie die jeweilige Hausarbeit anfertigt. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien ist im Fach Musik, wenn dies das einzige Fach ist, in beiden Schwerpunkten des Faches ein Modul zu wählen, in dessen Zusammenhang die jeweilige Hausarbeit angefertigt wird.

(2) In den Hausarbeiten dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft in Ausbildung, wie Inhalte des jeweiligen Moduls im eigenen Unterricht umgesetzt worden sind. Dabei ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Hausarbeiten unterschiedli-

che Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung nach § 9 Abs. 4 abdecken. Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft in Ausbildung durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des IQSH festgelegt. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft in Ausbildung bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung soll spätestens drei Monate vor dem Termin der Meldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 15 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft in Ausbildung zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Zwei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.

(4) Die Hausarbeiten werden von der jeweils zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH benotet. Im Rahmen der Hausarbeit hospitiert die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des IQSH ein bis zwei Unterrichtsstunden der Lehrkraft in Ausbildung. Das IQSH stellt der Lehrkraft in Ausbildung eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit zu. Die Lehrkraft in Ausbildung kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeiten, deren Benotungen und die Stellungnahmen der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 13

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft in Ausbildung in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note.

(2) Der Lehrkraft in Ausbildung ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die

Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 14

Schriftlicher Test

(1) Zu Fragen des Schul- und Dienstrechts legt die Lehrkraft in Ausbildung einen schriftlichen Test ab. Der Test wird vom IQSH durchgeführt und benotet. Das IQSH teilt der Lehrkraft in Ausbildung die Bewertung mit.

(2) Der schriftliche Test und dessen Benotung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 15

Vorzeitiges Ende der Ausbildung

(1) Kann die Lehrkraft in Ausbildung nach spätestens zwei Unterrichtshalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Entlassung der Lehrkraft in Ausbildung aus dem Beamtenverhältnis. § 44 Abs. 1 LBG bleibt unberührt.

(2) Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend § 13 beizufügen.

Abschnitt III

Zweite Staatsprüfung

§ 16

Zweck der Zweiten Staatsprüfung

(1) In der Zweiten Staatsprüfung (Prüfung) wird festgestellt, ob die Lehrkraft in Ausbildung die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann. Hierzu gehören auch die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen der Gesamtschule; dies gilt nicht bei

Lehrkräften in Ausbildung an berufsbildenden Schulen.

(2) Wer die Prüfung besteht, erwirbt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er ausgebildet worden ist.

§ 17

Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 18

Meldung zur Prüfung

(1) Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft in Ausbildung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen in dem durch § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Umfang,
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte in Ausbildung der entsprechenden Laufbahn bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

(2) Eine vorzeitige Meldung und Zulassung zur Prüfung ist auf Antrag der Lehrkraft in Ausbildung möglich, wenn

1. die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 160 Stunden nachgewiesen wird und
2. beide Hausarbeiten mit "sehr gut" benotet sind und
3. eine dienstliche Beurteilung der Schulleitung die Note "sehr gut" vorsieht.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte in Ausbildung sind nicht zugelassen, wenn

1. der nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorzulegende Nachweis fehlt,
2. eine der Hausarbeiten, der schriftliche Test oder die dienstliche Beurteilung mit "ungenügend" bewertet worden ist,
3. die dienstliche Beurteilung mit "mangelhaft" abschließt oder
4. beide Hausarbeiten mit "mangelhaft" benotet worden sind.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft in Ausbildung erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, wird der Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 3 verlängert; dabei sind Leistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen.

§ 20

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgenommen. Es setzt zu diesem Zweck eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder grundsätzlich die Befähigung für die entsprechende Laufbahn haben müssen oder Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter sind, und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen. Die Schulaufsicht kann bei jeder Prüfung den Vorsitz übernehmen. Sie ersetzt damit eine Vertreterin oder einen Vertreter des IQSH. Sie gehört der Prüfungskommission zusätzlich an, wenn sie über die erforderliche Fach- bzw. Fachrichtungskompetenz nicht verfügt. Für die Prüfung einer Lehrkraft in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt an beruflichen Schulen kann die Prüfungs-

kommission darüber hinaus um ein weiteres Mitglied erweitert werden, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.

§ 21

Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft in Ausbildung für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Dokumentation der Schwerpunkte der eigenen Arbeit ein. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(2) Die Lehrkraft in Ausbildung wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 9 Abs. 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft in Ausbildung ergeben. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sind die Unterrichtsstunden im Fach Musik in beiden Schwerpunkten des Faches zu halten, wenn dies das einzige Fach ist.

Die Lehrkraft in Ausbildung erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik

oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft in Ausbildung stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 bis 90 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft in Ausbildung statt, in dem die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag reflektiert werden.

§ 22

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Bei Lehrkräften in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen, die im Rahmen integrativer Maßnahmen überwiegend an einer allgemein bildenden Schule unterrichtet haben, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter dieser Schule mit beratender Stimme an der gesamten Prüfung teil.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,

2. des IQSH,

3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes,

4. der Evangelischen oder Katholischen Kirche, soweit das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion betroffen ist,

5. des Landesausschusses für Berufsbildung bei Prüfungen an berufsbildenden Schulen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung, die die Prüfung in der gleichen Laufbahn ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft in Ausbildung schriftlich zuge-

stimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 23

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft in Ausbildung durch Krankheit oder sonstige von ihr oder von ihm nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 18, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich.

(2) Bricht die Lehrkraft in Ausbildung aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft in Ausbildung ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 24

Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft in Ausbildung, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die

Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft in Ausbildung zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 25

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 26

Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Erste Hausarbeit (15 %)
2. Zweite Hausarbeit (15 %)
3. Dienstliche Beurteilung (25 %)
4. Schriftlicher Test (5 %)
5. Erste Unterrichtsstunde (15 %)
6. Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
7. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)

(2) Nach dem Prüfungsgespräch über die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag (§ 21 Abs. 4) setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert.

§ 27

Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 26 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Zweite Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:

"mit Auszeichnung bestanden" (1,0 – 1,4)

"gut bestanden" (1,5 – 2, 4)

"befriedigend bestanden" (2,5 – 3,4)

"bestanden" (3,5 – 4,4)

"nicht bestanden" (4,5 – 6,0).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft in Ausbildung die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 28

Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungs-

kommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben:

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrerin oder des Lehrers in Ausbildung,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft in Ausbildung ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält die Lehrkraft in Ausbildung darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

Hat die Lehrkraft in Ausbildung die Prüfung nicht bestanden (§ 27) oder wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 24), wird sie oder er grundsätzlich zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen.

§ 31

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt IV

Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen

§ 32

Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 1 bis 15 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.
2. Abweichend von § 5 Abs. 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate.
3. Abweichend von § 5 Abs. 4 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes bei vorzeitiger Zulassung zur Prüfung nicht möglich.
4. Abweichend von § 6 Nr. 1 endet der Vorbereitungsdienst bei Bestehen der Prüfung frühestens nach 18 Monaten.
5. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen.
6. Abweichend von § 10 Abs. 2 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in Pädagogik im Umfang von insgesamt 270 Stunden.
7. Abweichend von § 12 ist nur eine Hausarbeit vorgesehen.

§ 33

Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 16 bis 35 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 120 Stunden nachzuweisen.
2. Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und § 26 Abs. 1 ist nur eine Hausarbeit vorgesehen.
3. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 sind mindestens zwei Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten.
4. Abweichend von § 26 Abs. 1 liegt die Gewichtung der Hausarbeit bei 30 %.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 34

Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung

Die Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird nach Nummer 2 ergänzt:

Bei vorzeitiger Zulassung zur Prüfung nach § 18 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) kann der Vorbereitungsdienst in Laufbahnen des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Fachlehrerinnen und Fachlehrer um bis zu sechs Monate verkürzt werden.

2. In § 12 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte "oder 12 Monate" gestrichen.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.

(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August

2004 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2006 abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen nach § 23 kann die Prüfung bis zum 31. Januar 2007 einmal nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

(3) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2004 aufgenommen haben und die Ausbildung bis zum 31. Januar 2006 nicht abschließen, werden bereits erbrachte Leistungen und bestandene Prüfungsteile wie folgt anerkannt:

1. Ausbildungsveranstaltungen der Regional- und Landesseminare werden pro Halbjahr mit jeweils 90 Zeitstunden auf die Ausbildungszeit in Modulen angerechnet,
2. eine bestandene Hausarbeit geht mit 30 % in die Prüfungsnote ein,
3. gegebenenfalls vorliegende Gutachten der Studienleiterinnen und Studienleiter sowie die auf der Grundlage dieser Gutachten durch die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter festgelegte Ausbildungsnote werden bei der dienstlichen Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter berücksichtigt.

(4) Die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 366) und die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn der Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10 an berufsbildenden Schulen (NBl. KM. Schl.-H. 1981 S. 226) treten außer Kraft.

**10 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
in der Grundsatzabteilung des MBWFK**

Ulrich Keudel

Tel.: 0431-988-2250 E-Mail: ulrich.keudel@kumi.landsh.de

in der Schulaufsicht des MBWFK

Holger Arpe (G/H)

Tel.: 0431-988-2412 E-Mail: Holger.Arpe@kumi.landsh.de

Carl-Friedrich Tästensen (RS)

Tel.: 0431-988-2312 E-Mail: CarlFriedrich.Taestensen@kumi.landsh.de

Astrid Zimmermann-Vollstedt (SoS)

Tel.: 0431-988-2574 E-Mail: Astrid.Zimmermann-Vollstedt@kumi.landsh.de

Rolf Bennung (Gym)

Tel.: 0431-988-2423 E-Mail: rolf.bennung@kumi.landsh.de

Annegrete Zeretzke (GS)

Tel.: 0431-988-2431 E-Mail: annegrete.zeretzke@kumi.landsh.de

Adelheid Albert (BBS)

Tel.: 0431-988-2515 E-Mail: adelheid.albert@kumi.landsh.de

Wolfgang Heere (BBS)

Tel.: 0431-988-2511 E-Mail: wolfgang.heere@kumi.landsh.de

Stephan Ruscheck (BBS)

Tel.: 0431-988-2513 E-Mail: stephan.ruscheck@kumi.landsh.de

im Personalreferat des MBWFK

Sabine Wessel (G/H)

Tel.: 0431-988-2376 E-Mail: sabine.wessel@kumi.landsh.de

Harald Sell (RS und SoS)

Tel.: 0431-988-2387 E-Mail: harald.sell@kumi.landsh.de

Silke Rohde (Gym und GS)

Tel.: 0431-988-2359 E-Mail: silke.rohde@kumi.landsh.de

Birgit Lübbling (BBS und Fachlehrer)

Tel.: 0431-988-2369 E-Mail: birgit.luebbing@kumi.landsh.de

im IQSH:

Grundsatzfragen

Fritz-Gerhard Glindemann

Tel. 0431-5403-120

E-Mail: Fritz-Gerhard.Glindemann@iqsh.de

Schulartbeauftragte

Wolfgang Häffs (G/H)

Tel. 0431-5403-273

E-Mail: w.haeffs@iqsh.de

Eva Langloh (RS)

Tel. 0431-5403-278

E-Mail: e.langloh@iqsh.de

Gunter Klauke (SoS)

Tel. 0431-5403-244

E-Mail: gunter.klauke@iqsh.de

Gert Starke (Gym)

Tel. 0431-5403-275

E-Mail: g.starke@iqsh.de

Brigitte Rieckmann (GS)

Tel. 0431-5403-189

E-Mail: brigitte.rieckmann@iqsh.de

Klaus Prütz (BBS)

Tel. 0431-5403-255

E-Mail: pruetz@iqsh.de

